

Erklärung zum Versicherungsschutz

Mit einem Erasmus- oder PROMOS-Stipendium ist kein Versicherungsschutz verbunden. Es erfolgt keine Haftungsübernahme durch die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die Nationalagentur DAAD, die Europäische Kommission oder andere Stellen, die mit der Entsendung in das Auslandssemester oder Vergabe von Stipendien in Verbindung stehen. **Die Sicherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes erfolgt durch eine ausführliche Information an die Student*innen zu den Pflichtversicherungen. Die Hochschuleinrichtung stellt, dem*der Teilnehmer*in die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung, damit diese*r selbst eine Versicherung abschließen kann.** Diese Information erfolgt hiermit nachfolgend. Die Informationen gelten ebenso für Student*innen, die kein Stipendium erhalten.

Die europäische Kommission gibt im Rahmen des Erasmus-Programmes folgende Vorgabe und Information:

Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung (obligatorisch) und kann fakultativ eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung umfassen. **Erläuterung:** Im Falle einer innereuropäischen Mobilität umfasst die nationale Krankenversicherung des*der Teilnehmer*in während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der*die Teilnehmer*in während des Auslandsaufenthalts verursacht oder die dieser Person zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den Standardversicherungen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Hochschuleinrichtung angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Es liegt in der Verantwortung der*des Teilnehmers*in, seinen*ihrer Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

Genauere Erläuterung:

Die unten stehende Einverständniserklärung bzw. Bestätigung der Kenntnisnahme der Informationen dient zur Absicherung der Hochschule und der mittelgebenden Stellen.

1. Krankenpflichtversicherung (Pflicht)

Ich versichere, über eine studentische gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) oder über die Familie krankversichert zu sein. Bei Aufhalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

Student*innen sollten im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein. Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, muss die Europäische Krankenversicherungskarte nicht beantragen. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt. Bei privaten Versicherungen bitte prüfen und ggf. anfragen. Die kostenlose Karte eröffnet den

Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in den EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten, die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gelten. Die Europäische Krankenversicherungskarte gilt aber nicht für Gesundheitsdienstleister aus dem privaten Sektor. Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>

Achtung: Die Abdeckung über die Europäische Versicherungskarte ist **ggf. nicht ausreichend**, insbesondere bei höheren Behandlungskosten, besonderen medizinischen Eingriffen oder in Fällen eines notwendigen Rücktransports. Die gesetzliche deutsche KV übernimmt nur die Behandlungskosten, die in Deutschland für eine etwaige Behandlung anfallen. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Höhere Behandlungskosten müssen von Studierenden selbst getragen werden. Des Weiteren ist es notwendig, in Vorleistung zu treten, wenn es sich nicht um ein Vertragskrankenhaus Ihrer deutschen KV handelt. Daher empfehlen wir eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung (siehe in den entsprechenden Punkt).

Achtung: In anderen Ländern, als den oben genannten, gilt keine europäische Krankenversicherungskarte. Bei einem Aufenthalt außerhalb Europas ist daher unbedingt der Abschluss eine Auslandskrankenversicherung erforderlich.

2. (Auslands-)Unfallversicherung (optional, stark empfohlen)

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

Eine Unfallversicherung deckt Schäden, welche die*der Student*in am Arbeitsplatz / an der Hochschule erleidet. Die (gesetzliche) Krankenversicherung der*des Student*in deckt zwar die medizinische Erstversorgung bei Unfällen ab, nicht jedoch Folgeschäden (z. B. Invalidität). Um für Folgeschäden abgedeckt zu sein, benötigt man eine Unfallversicherung. Bei Abschluss einer Unfallversicherung sollte man darauf achten, dass es sich nicht um eine Reiseversicherung handelt und, dass private Unfälle sowie jene an der Hochschule / am Arbeitsplatz während des gesamten Aufenthaltes abgedeckt werden.

In Deutschland sind Student*innen für und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit) gesetzlich über die Hochschule abgesichert: https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/studierende/index.jsp

Diese Absicherung deckt teilweise das Ausland ab:

[https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/Flyer -](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/Flyer_-_Sicher_im_Ausland.pdf)

[_Sicher im Ausland.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/Flyer_-_Sicher_im_Ausland.pdf) Bitte informieren Sie sich, ob ein zusätzlicher Schutz notwendig / empfehlenswert ist, indem Sie bei der zuständigen Unfallkasse nachfragen: <https://www.dguv.de/de/bg-uk-ly/unfallkassen/index.jsp>

3. Haftpflichtversicherung (optional, stark empfohlen)

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden, welche die*der Student*in am Arbeitsplatz / an der Hochschule verursacht.

Eine Haftpflichtversicherung kann gegeben sein, wenn Sie über Ihre Familie versichert sind. Andernfalls sollten Sie eine private Haftpflichtversicherung haben. Bitte informieren Sie sich bei der Versicherung, inwieweit Schäden im Ausland abgedeckt werden.

4. **Auslandsrankenversicherung** (optional, stark empfohlen)

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz falls notwendig (ggf. nach Beratung durch meine Krankenversicherung) um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt.

Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist eine private Zusatzversicherung. Sie übernimmt bei einer Erkrankung im Ausland die vom heimischen Versicherungsschutz (GKV/ PKV) nicht gedeckten Kosten z. B. für eine Heilbehandlung im Ausland oder einen Rücktransport im Krankheitsfall. Sie leistet i.d.R. nicht, wenn vor Abreise schon eine Reisewarnung des AA ausgesprochen worden ist, oder wenn die Versicherung während des Auslandsaufenthalts oder bei Erkrankung abgeschlossen wird.

Beachten Sie bei Abschluss einer Auslandsrankenversicherung: Die gesetzliche Krankenversicherung sollte bzw. kann nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Krankenkasse kündigen. So besteht durch die Einschreibung an einer deutschen Hochschule weiterhin Krankenversicherungspflicht. Privatversicherte müssen/sollten ihre Krankenversicherung auf Anwartschaft stellen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Versicherung, falls Sie privat versichert sind.

Hinweis: die DAAD-Gruppenversicherung deckt die Felder Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Bei Interesse können Sie sich über die Tarife genauer informieren unter:

<https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>

Hiermit erkläre ich, dass

- mir bekannt ist, dass die Teilnahme am Erasmus-Programm ein ausreichender Krankenversicherungsschutz verpflichtend ist. Die zusätzliche Absicherung durch eine Unfall-, Haftpflicht- und Auslandsrankenversicherung sind optional, werden jedoch nachdrücklich empfohlen.
- ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere die oben genannten Versicherungen.

- ich alle Hinweise zu den Versicherungen gelesen habe.
- ich über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfüge.
- mir bekannt ist, dass die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die Nationalagentur DAAD oder die Europäische Kommission sowie anderem Erasmus- oder PROMOS-Programm beteiligte Stellen nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung haften.

Name Student*in

Datum, Unterschrift